

Erstellungsdatum 11. Mai 2023  
Behandlungsdatum 20. Juni 2023

## **REGLEMENT ÜBER DEN LADENSCHLUSS - AUFHEBUNG**

### **Ausgangslage**

Die Sammlung der Reglemente der Einwohnergemeinde Bellach umfasst unter anderem das Reglement über den Ladenschluss, datiert vom 26. Juni 2000. Das Reglement wurde am 26. Juni 2000 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 10. Juni 2009 teilrevidiert. Das Departement des Innern hat den Erlass am 14. Juli 2009 durch Verfügung genehmigt.

Mit dem Erlass des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015, WAG, BGS 940.11, welches sinngemäss auch für die Solothurner Gemeinden angewendet wird, ist dieser kommunale Erlass obsolet geworden und hat seinen damaligen Zweck verloren. Die Bestimmungen des Reglements brechen sich teilweise sogar mit den übergeordneten, kantonalen Vorschriften. So sind zum Beispiel die Öffnungszeiten in den Artikeln 1 bis 4 des Reglementes nicht deckungsgleich mit den kantonalen Vorgaben. Alle im Reglement enthaltenen Bestimmungen sind in übergeordneten, kantonalen Erlassen festgehalten.

Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit ist auf Rückfrage mit der ersatzlosen Aufhebung des Reglements einverstanden.

### **Grundlagen**

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11, vom 8. März 2015  
Reglement über den Ladenschluss vom 26. Juni 2000

### **Erwägungen**

Aus den dargelegten Gründen wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 beantragt, das kommunale Reglement über den Ladenschluss vom 26. Juni 2000 ersatzlos aufzuheben.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Mai 2023 einstimmig für die Aufhebung des Reglements ausgesprochen.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung und Beschlussentwurf**

1. Das Reglement über den Ladenschluss vom 26. Juni 2000 wird aufgehoben.
2. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Zentrale Dienste beauftragt.



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

---

## **Reglement über den Ladenschluss**

vom 26. Juni 2000

## **Reglement über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Bellach**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach setzt, gestützt auf die Kantonale Verordnung vom 25. Februar 1987, den Ladenschluss in der Gemeinde Bellach wie folgt fest:

Allgemeine Regelung Ladenöffnung und Ladenschluss	<p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 05.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Ladenschluss Montag bis Donnerstag um 18.30 Uhr; an Samstagen und am 24. und 31. Dezember um 17.00 Uhr.</p> <p><sup>3</sup> Ladenschluss Freitag um 21.00 Uhr (Abendverkauf). Fällt auf den nachfolgenden Samstag ein öffentlicher Ruhetag: Ladenschluss am Freitag um 18.30 Uhr. Ist der Freitag ein Feiertag oder Vortag eines Feiertages, so findet der Abendverkauf am zweitletzten Werktag vor dem Feiertag in dieser Woche statt</p>
Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden	<p>§ 2</p> <p>Wie Ziffer 1</p> <p>Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr.</p>
Bäckereien und Konditoreien	<p>§ 3</p> <p>Wie Ziffer 1</p> <p>Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr.</p>
Autowaschanlagen	<p>§ 4</p> <p>Wie Ziffer 1</p> <p>Zusätzlichen Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr.</p>
Feiertage und Ruhetage	<p>§ 5</p> <p>Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:</p> <p>Neujahr</p> <p>Karfreitag</p> <p>1. Mai, Ladenschluss ab 12.00 Uhr</p> <p>Auffahrt</p> <p>Fronleichnam</p> <p>1. August</p> <p>Maria Himmelfahrt (15. August)</p> <p>Allerheiligen (1. November)</p> <p>Weihnachten</p>

Inkrafttreten § 6  
Das Ladenschluss-Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.  
Es ersetzt dasjenige vom 1. September 2000.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 26. Juni 2000 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 10. Juni 2009 revidiert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anton Probst

Jürg Marti

Gestützt auf § 4, Abs. 7 der Kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung vom 26. Juni 2000 die Genehmigung durch das Departement des Innern erteilt.

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 14. Juli 2009 genehmigt.